

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 24/10 BH

L 5 R 255/10 (Hessisches LSG)
S 6 R 605/09 WA (SG Gießen)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 14.10.2010 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns verneint. Dieser habe die allgemeine Wartezeit (von fünf Jahren) nicht erfüllt. Denn er habe in der Bundesrepublik Deutschland nur 30 Monate Beitragszeiten zurückgelegt. Die von ihm in der ehemaligen UdSSR bzw in der Ukraine zurückgelegten Versicherungszeiten könnten zur Erfüllung der Wartezeit nicht herangezogen werden.
- 2 Zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision (gegen den von der Klägerin angegriffenen Beschluss) auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58). Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein



praktisch außer Zweifel steht (vgl. BSG vom 4.6.1975 - BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass ein Anspruch auf Witwenrente nur besteht, wenn der verstorbene Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (60 Kalendermonate mit Beitragszeiten) erfüllt hat, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 46 Abs 1 Satz 1, § 46 Abs 2 Satz 1, § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 3 iVm § 51 Abs 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Der verstorbene Ehemann der Klägerin hat jedoch in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nach den vorliegenden Unterlagen lediglich Beitragszeiten für insgesamt 30 Kalendermonate zurückgelegt. Die von ihm in der ehemaligen UdSSR bzw in der Ukraine zurückgelegten Zeiten können nicht ergänzend zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit herangezogen werden. Dies hat das Hessische LSG bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 29.5.2009 (L 5 R 14/09) entschieden (vgl. auch Beschluss des Senats vom 1.10.2009 - B 13 R 308/09 B). Für die Erfüllung der Wartezeit der von der Klägerin begehrten Witwenrente kommt es entgegen ihrem Schriftsatz vom 11.11.2010 nicht darauf an, dass sie bereits zum 1.1.2002 deutsche Staatsangehörige war.

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Soweit die Klägerin rügt, das LSG sei "einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt", ist weder vorgetragen noch ersichtlich, welcher (prozessordnungsgemäße) Beweisantrag iS der vorgenannten Norm gemeint sein könnte. Sofern die Klägerin sinngemäß meint, das LSG hätte am 14.10.2010 wegen ihrer am 15.10.2010 erhobenen "sofortigen Beschwerde" gegen den ihr am 4.10.2010 zugegangenen PKH ablehnenden Beschluss vom 23.9.2010 noch nicht entscheiden dürfen, verkennt sie, dass gegen diesen Beschluss gemäß § 177 SGG - worauf das LSG auch hingewiesen hat - keine Beschwerdemöglichkeit (nach § 127 Abs 2 ZPO) bestand. Der Beschluss war also unanfechtbar (s. Senatsbeschluss vom heutigen Tage - B 13 R 25/10 S) und stand somit einer Entscheidung des LSG in der Hauptsache am 14.10.2010 nicht entgegen. Schließlich konnte das Berufungsgericht auch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden, nachdem es die Beteiligten mit Schreiben vom 9.9.2010 und 23.9.2010 darauf hingewiesen hatte, dass es die Berufung einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich erachtet. Eines Einverständnisses der Klägerin zu dieser Verfahrensweise bedurfte es nicht.



- 9 Nach alledem bietet die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann mithin weder PKH bewilligt noch der Klägerin zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Der Vertretungszwang vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG schließt es zudem aus, dass sich die Klägerin in einem solchen Verfahren vor dem BSG selbst vertritt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)